

II- 3215 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

XIII. Gesetzgebungsperiode

Z1.42.638 Präs A/74

Anfrage Nr. 1520 der Abg. Burger und Gen.
betr. Lackflächen bedingt durch einen Ver-
kehrsunfall 10.5.1973 auf der B 17 zwischen
Oberaich und Niklasdorf.

Wien, am 22. Jänner 1974

1514 / A.B.

zu 1520 / J.

Präs. am 4. Feb. 1974

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya

Parlament
1010 Wien

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Burger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 10.12.1973, betr. Lackflächen auf der B 17 zwischen Oberaich und Niklasdorf an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Wie vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung bestätigt wird, entspricht der geschilderte Brandunfall dem tatsächlichen Ablauf. Das Fahrzeug des Kärntner Frächters hatte weisse Bodenmakierungsfarbe geladen, die von der Strassenmeisterei Leoben nach dem Unfall bis auf eine dünne Schicht entfernt wurde. Durch die Hitzeentwicklung wurde auch die Betondecke teilweise beschädigt, die sich daraus ergebenden Zeitschäden werden noch weiter verfolgt. Für die Reinigungsarbeit und die verursachten Schäden an der umliegenden Kultur wurde von der Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters Schadenersatz im Ausmaß von S 38.411.- geleistet. Die Versicherung wurde davon benachrichtigt, dass aus dem Umfang der noch zu erwartenden Folgeschäden eine getrennte Forderung zu erwarten ist.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit wurde auf Grund von Bremsversuchen mit verwaltungseigenen Fahrzeugen festgestellt, dass sowohl bei trockener als auch bei nasser Fahrbahn

-2-

zu Zl. 42.638 Präs A/74

keine verminderte Bremswirkung hervorgerufen wird, somit aus dem Gegenstand der Farbverunreinigung keine nachteiligen Folgen für die Verkehrsabwicklung vorliegen, was auch durch die Tatsache erhärtet wird, dass vom Mai bis November keine Klage über eine Unfallhäufigkeit vorliegt. Die im Zeitungsartikel vorgebrachte Auffassung, wonach der angeführte Unfall ausschliesslich die Folge der Fahrbahnverunreinigung durch Farbreste wäre ist mit Rücksicht auf den vorangeführten Sachverhalt nicht richtig.

Da es sich bei den verschütteten Materialien um eine Bodenmarkierungsfarbe gehandelt hat, ist die Äusserung der Baubezirksleitung Bruck/Mur über den vermutlichen restlosen Abrieb unter der Verkehrseinwirkung in den Wintermonaten (durch Spikeseinwirkung) als sehr wahrscheinlich zu betrachten. Sollte sich diese Wirkung nicht in absehbarer Zeit einstellen, habe ich die Weisung erteilt, Sachverständigen-gutachten über die wirtschaftlichste Art der Entfernung der Farbreste einzuholen, nach denen dann vorgegangen wird.

A handwritten signature consisting of a stylized 'f' and the letters 'MUR'.